

Statuten

I Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Calcina“ besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des Sekretariats (*Baden*).

II Vereinszweck

Der Verein Calcina versteht sich als Zusammenschluss der am Kalk interessierten Personen und Körperschaften. Diese setzen sich für die Förderung der natürlichen und nachhaltigen Technik, Gestaltung und Anwendung von Kalk und verwandten Gebieten ein.

III Mittel

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Sammeln von altem und neuem Wissen
 - Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und Interessenten -
Forschung und Entwicklung
 - Praktische Anwendung
 - Aus- und Weiterbildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Beratungen
- usw.

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, welche jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt werden,
- den Kurseinnahmen,
- den Beiträgen der Gemeinden, der Ehrenmitglieder und der Sponsoren,
- den Beihilfen und Subventionen öffentlicher Körperschaften sowie
Zuwendungen aller Art,
- den Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder - der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.

Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zur Generalversammlung eingeladen, die Traktandenliste wird beigelegt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren - Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresbudgets

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Behandlung der Ausschlussrekurse
- Auflösung der Vereinigung

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Alle Entscheide erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn es die Generalversammlung verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim.

Die GV kann nur traktandierte Geschäfte behandeln.

Anträge der Mitglieder zuhanden der GV sowie Vorschläge für die Wahlen in den Vorstand und in die Kontrollstelle müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der GV eingereicht werden.

Über die Aufnahme von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, muss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen entscheiden.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus **3 bis 7 Personen, und zwar als Kollektiv ohne** Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Sekretär/-in. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Alle müssen Mitglieder der Vereinigung sein.

Neue Vorstandsmitglieder, die nicht schon vorher zu der Vereinigung gehört haben, bezahlen zu Beginn der Amtszeit einen symbolischen, einmaligen Mitgliederbeitrag. Ansonsten entfällt der Mitgliederbeitrag für alle Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er beruft die Sitzungen und die Generalversammlungen ein.

Der Kassier zieht die Beiträge ein und verwaltet die Kasse. Er unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung die jährliche Abrechnung, die er vorgängig den Rechnungsrevisoren unterbreitet hat.

Dokumente des Vereins sind gültig mit der Kollektivunterschrift

mindestens zweier Vorstandmitglieder. Sollte dies durch Verhinderung nicht zustande kommen, unterzeichnet das waltende Vorstandmitglied.

Aufgaben

Der Vorstand besitzt insbesondere folgende Zuständigkeiten: Vertretung von Calcina gegen Innen und Aussen. Entscheidung über die Organisation und Führung von Calcina Planung der Tätigkeiten von Calcina

Überwachung der Einhaltung der Statuten.

Aufnahme von Mitgliedern.

Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des von der GV verabschiedeten Budgets und die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Hauptversammlung.

Erstellung und Genehmigung der Arbeitsprogramme der Ateliers.

Erstellung und Genehmigung der Pflichtenhefte und Reglemente der Ateliers.

Einsetzung von vorübergehenden Ateliers für konkrete Aufgaben.

Zusammenarbeitsverträge mit externen Organisationen unterzeichnen.

Vorbereitung der ordentlichen wie ausserordentlichen GV.

Vorschläge an die GV für die Wahl der Vorstandmitglieder aus den Ateliers und der Mitgliedschaft.

Vorschlagen von Ehrenmitgliedern zuhanden der GV.

Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der GV.

Alle nicht ausdrücklich an ein anderes Organ delegierten Geschäfte.

Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

V Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck der Vereinigung mitträgt.

Mitglieder können werden:

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- öffentliche Körperschaften

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Stimmberechtigung:

- Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich stimmberechtigt
- Einzelpersonen
- Unternehmen bis zu 10 Mitarbeiter / 2 Stimmen (an Personen gebunden)
- Unternehmen über 10 Mitarbeiter / 3 Stimmen (an Personen gebunden)
- Öffentliche Körperschaften / 2 Stimmen (an Personen gebunden)

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus der Vereinigung ist möglich mittels Austrittsschreiben, das mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten zu richten ist.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

VI Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind am 1. Februar fällig.

VII Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit

aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

VIII Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein

aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese wählen den Obmann.

IX Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. November 2011 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderungen der Statuten, die am 10.3.2012 beschlossen wurden, sind rot geschrieben.

Änderungen der Statuten, die am 9.10.21 beschlossen wurden, sind grün geschrieben.